



»Legt man die neuen Richtlinien für Sportwettveranstalter zu Grunde, so erfüllen Spielstättenbetreiber und die Automatenbranche alle Anforderungen.«

Damir Böhm, Rechtsanwalt

Sportwetten Rechtsanwalt Damir Böhm im Gespräch

„Sportwetten in Spielstätten?“

Auf der IMA gaben die beiden Rechtsanwälte Jusuf Kartal und Damir Böhm zwei Tage lang kostenfreie juristische Sprechstunden. Die meistgestellte Frage lautete „Was geht in Sachen Sportwetten?“ Böhm nahm sich die Zeit für diese und andere Antworten.

Sportwetten werden legal – Grund zur Freude auf dieser IMA, Herr Böhm?

Böhm: Nein, denn die rechtliche Lage auf dem Glücksspielmarkt ist unübersichtlich und für alle Beteiligten unbefriedigend: Obwohl durch einen Glücksspieländerungsvertrag Sportwetten durch private Personen angeboten und vermittelt werden können, sollen etwa Spielstättenbetreiber von diesem Sportwettangebot ausgeschlossen werden.

Warum dürfen in Spielstätten denn keine Sportwetten vermittelt werden?

Böhm: Der formale gesetzliche Wortlaut des Verbots ist in den aktuell geltenden Ausführungsgesetzen der Länder sowie in dem neuen Änderungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag eindeutig. Die gesetzliche Begründung lautet: „Das Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Spielhallen und Spielbanken dient der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und ist da-

mit eine Maßnahme der Spielsuchtprävention.“ Gerade diese dürftige Begründung wirft die grundlegende Frage nach dem Sinn und der Rechtmäßigkeit dieses Verbots auf.

Wo eckt das Verbot an?

Böhm: Das Verbot an sich ist verfassungs- und unionsrechtswidrig, da es die Spielstättenbetreiber – beispielsweise gegenüber den Annahmestellen der Lotteriegesellschaften – in nicht gerechtfertigter Weise benachteiligt. Die gesetzliche Regelung ist zudem nicht spielergerecht. Sie hat nicht den Spieler, sondern eine willkürliche und damit nicht objektive Regelung zum Gegenstand, die an der Sache des Spielerschutzes vorbeigeht. Anstelle einer suchtpreventiven Kontrolle der Spieler an einem rechtlich streng regulierten Ort wie der Spielstätte, hat sich der Gesetzgeber für den leichten Weg des generellen Verbots entschieden.

Sehen das auch die Gerichte so?

Böhm: Ein aktuelles Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2011 bestätigt dieses Verbot. Das Gericht nimmt an, dass ein Angebot von Sportwetten in einer Spielstätte Personen treffen würde, die ohnehin spielsüchtig sind. „Die räumliche Verknüpfung einer gewerblichen Spielhalle mit einer Annahmestelle für Sportwetten würde daher für die Besucher der Spielhalle einen nach der Zielsetzung des Glücksspielstaatsvertrags unerwünschten Anreiz bieten, sich auch dem Wetten zuzuwenden“, heißt es. „Ebenso könnten durch eine Kumulation beider Angebote die Kunden der Annahmestelle für Sportwetten unerwünschterweise dazu animiert werden, sich dem Automatenenspiel zuzuwenden.“

Wie ist das Urteil denn einzuschätzen?

Böhm: Die bekannten aktuellen wissenschaftlichen Studien belegen genau das Gegenteil: Die vorhandenen gesetzlichen Steuerungsinstrumente des Gewerbe-Jugendschutzes und Baurechts garantieren bereits seit langer Zeit den geforderten Schutz. Werden die neuen Richtlinien für Sportwettveranstalter zu Grunde gelegt, so steht unbestreitbar fest: Alle Anforderungen werden von den Spielstättenbetreibern und der gewerblichen Automatenbranche erfüllt. Demnach hat der Veranstalter Sozialkonzepte zum Spielerschutz vorzulegen, die Auswirkungen der Glücksspiele zu evaluieren, das Personal entsprechend zu schulen, den Spielern Einschätzungsmöglichkeiten zur eigenen Gefährdung zu geben, eine Telefonberatung mit einer bundesweit >>



Aufklärung: Auch mit den Anbietern wurde sehr oft über Rechtliches gesprochen.

einheitlichen Telefonnummer einzu-richten, Informationen über Höchstge- winne mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden. Die gewerbliche Geldgewinnspielbranche erfüllt täglich und transparent nachvollziehbar alle Anforderungen bis hin zu der Info-Tele- fonnummer. Der beabsichtigte Spielers- chutz ist somit insbesondere in Spiel- stätten umfassend vorhanden.

... und doch ist das kein Freibrief?

Böhm: Unabhängig von der Rechtswid- rigkeit der Regelungen und der untrag- baren, diskriminierenden Folgen muss ein Spielstättenbetreiber mit behörd- lichem Vorgehen rechnen, wenn er Sportwetten in seiner Halle anbietet.

Lässt sich denn neben einer Spielstätte ein Wett-Vermittlungsbüro betreiben?

Böhm: Das Ergebnis fällt wirklich anders aus, wenn die Sportwetten in einem Gewerberaum neben der Spielstätte angeboten würden. Die Ausführungsge- setze der Länder sehen hierfür keine Verbote vor. Das Änderungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag verbietet die Vermittlung von Sportwetten im selben Gebäudekomplex mit einer Spielstätte. Diese Anforderung ist jedoch erst recht willkürlich, da sie keinerlei suchthindernde Bedeutung hat. Legen wir erneut das Urteil des OVG NRW zu Grunde: Das Gericht nimmt eine Verhältnismäßigkeit des Verbots nur an, wenn das Sportwet- tenangebot und die Spielstätte in einem Raum stattfinden. Das Verbot mutet

dem Betreiber einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien, der zugleich Inhaber einer Spielhalle ist, lediglich zu, die Betriebe räumlich getrennt zu füh- ren. Nach dieser Bewertung lässt das OVG NRW das „Gebäudekomplex-Ver- bot“ des Änderungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bereits jetzt gnadenlos durchfallen.

Heißt im Klartext?

Böhm: Ein von der Spielstätte räumlich getrenntes Angebot von Sportwetten ist rechtmäßig, wenn die entsprechende behördliche Genehmigung für die An- nahmestelle vorliegt. Bei einer räum- lichen Trennung von Sportwetten und Spielstätten gelten ausschließlich die bundeseinheitlichen Regelungen des Baurechts. Die Annahmestelle für Sport- wetten ist ebenso baurechtlich zu ge- nehmigen wie die Spielstätte. Dabei kommt es auch darauf an, ob diese bau- rechtlich als Ladengeschäft, also Tippan- nahmestelle, oder Vergnügungsstätte, demnach Wettbüro, zu bewerten ist.

Was bleibt also?

Böhm: Aufgrund des gesetzlichen Fli- ckenetteppichs in Deutschland kommt es insbesondere auf den Einzelfall an. Die Ausführungsgesetze der Länder enthal- ten unterschiedliche Anforderungen und die baurechtlichen Bedingungen sind von dem konkreten Standort des Gewerbeobjekts abhängig. | *mm* |

Bayern entscheidet zugunsten privater Vermittler

In einem gerichtlichen Eilverfahren hat der Bayerische Verwaltungs- gerichtshof (23. Januar, AZ 10 CS 11.923) entschieden, dass sich eine Untersagungsverfügung der Stadt Landshut gegen einen pri- vaten Sportwetten-Vermittler als rechtswidrig erweisen wird. Damit wurde eine negative Entscheidung der ersten Instanz durch das VG Regensburg aufgehoben und die Verfügung aufgeschoben. Der Bayerische VGH stützt seine Entscheidung im Wesentlichen da- rauf, dass der Staat die Vermittlung von Sportwetten nicht nur we- gen einer fehlenden formellen Erlaubnis untersagen darf. Zwar be- stehe der Erlaubnisvorbehalt neben dem rechtswidrigen staatlichen Sportwettenmonopol fort, jedoch sei eine pauschale Untersagung von Sportwetten ermessensfehlerhaft. Dies gelte insofern, als die Behörde von einer Anwendbarkeit des staatlichen Sportwettenmo- nopolis ausgegangen ist.

Da die Bestimmungen des staatlichen Sportwettenmonopols aber rechtswidrig seien, könne eine Untersagung nicht auf das rein for- male Fehlen der erforderlichen Erlaubnis gestützt werden. Insbe-

sondere hätte sich nichts ergeben, was die Zuverlässigkeit des privaten Betreibers und somit die Erlaubnis- fähigkeit der Vermittlung von Sport- wetten in Frage stellt. Eine Untersa- gung der Sportwettenvermittlung ist also nicht rechtmäßig.

Mit dieser Entscheidung setzt der Bayerische VGH seine geänderte Rechtsprechung konsequent um und schließt sich von der Argumentation her und im Ergebnis den bisherigen zweitinstanzlichen Verwaltungsgerichten aus den Län- dern Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen an. Nach dieser Entscheidung haben insbesondere die Landratsämter in dem Freistaat Bayern ihre bisher teilweise willkürlich harte Voll- zugspraxis zu überdenken, da diesen andernfalls verlustreiche Ver- waltungs- und Schadenersatzprozesse bevorstehen.



Jusuf Kartal, Rechtsanwalt:
„Landratsämter in Bayern müs- sen ihre Vollzugspraxis über- denken, da sonst Schadener- satzprozesse bevorstehen.“